

Fallbericht BWB/Z-6993

Transgourmet Österreich GmbH; Eurogast Kärntner Legro GesmbH

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Stand: Oktober 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Zusammenschlussvorhaben	4
3 Verfahrensablauf der Zusammenschlussprüfung	5
3.1 Bisherige Entscheidungspraxis	5
3.2 Marktbefragung der Wettbewerber durch die BWB	6
3.3 Marktbefragung der Kunden durch die BWB	7
4 Marktabgrenzung	8
4.1 Sachlich relevante Märkte	8
4.2 Geografisch relevante Märkte	8
5 Marktstellung der beteiligten Unternehmen	9
6 Wettbewerbliche Beurteilung	10
6.1 Keine Einzelmarktbeherrschung des fusionierten Unternehmens	11
6.2 Kontrafaktisches Szenario auf dem Zustellmarkt	11
6.3 Analyse des Zustellgroßhandels	12
6.4 Analyse des Gesamtmarktes	13
6.5 Ergebnis der Analyse	13

1 Einleitung

Die Bundeswettbewerbsbehörde („**BWB**“) führte im Sommer 2025 die Prüfung der Übernahme des Zustellkundenstocks und Teilen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Eurogast Kärntner Legro GmbH („**Legro**“) durch Transgourmet Österreich GmbH („**Transgourmet**“) durch. Fokus der Zusammenschlussprüfung war der vollsortierte Lebensmittelgroßhandelsmarkt („**LGH**“). Da dieser Markt bereits vor dem Zusammenschluss konzentriert war und im vorliegenden Fall einige Stellungnahmen aus dem Markt bei der BWB eingetroffen sind, wurde der Zusammenschluss bei der BWB tiefgehend geprüft. Im Folgenden wird aus Transparenzgründen der Ablauf der Prüfung dargelegt. Im Ergebnis konnte der Zusammenschluss in Phase I ohne Auflagen freigegeben werden.

2 Zusammenschlussvorhaben

Bei der BWB wurde am 03.07.2025 folgender Zusammenschluss angemeldet.

Transgourmet Österreich GmbH (Traun / Österreich), ein indirekt von der Coop-Gruppe Genossenschaft (Basel /Schweiz) kontrolliertes Unternehmen, beabsichtigt, im Rahmen eines Asset Deals (i) den Kundenstock und Teile der Mitarbeiter des Standortes in Klagenfurt (Klagenfurt / Österreich) sowie (ii) den Zustellkundenstock vom Standort St. Veit der Eurogast Kärntner Legro GmbH zu erwerben.

Die Erwerberin wird von der Coop-Gruppe Genossenschaft aus der Schweiz kontrolliert. Transgourmet ist in Österreich im Lebensmittelgroßhandel aktiv, wobei der Schwerpunkt der Tätigkeit auf dem Segment des Zustellgroßhandels („**Z-GH**“) liegt. Zu den Kunden von Transgourmet zählen insbesondere die Bereiche Hotellerie und Gastronomie („**HoReCa**“), aber auch Handel, Gewerbe und Vereine. Transgourmet betreibt in Österreich 13 Standorte unter der Schiene Transgourmet Österreich, 4 Cash&Carry Märkte sowie je einen Standort für die Kaffeerösterei Java und das Trinkwerk Zentrallager, welches im Wein- und Getränkefachgroßhandel tätig ist.

Legro ist ebenfalls im LGH aktiv, allerdings beschränkt sich der geografische Fokus auf Kärnten. Legro betreibt hier 2 LGH-Standorte, einen in Klagenfurt und einen in St. Veit an der Glan. Legro ist Teil der Eurogast-Gruppe, einem Zusammenschluss von 11 privaten Großhändlern in Österreich. Hintergrund für den Zusammenschluss ist das Vorhaben von Legro, den Standort Klagenfurt dauerhaft zu schließen. Durch den Zusammenschluss

sollen noch verfügbare Assets veräußert werden. Das Zielgeschäft umfasst den Kundenstock des Standortes Klagenfurt, die Zustellkunden des Standortes St. Veit, sowie zumindest 15 der 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Legro. Der Standort St. Veit soll als reiner Abholmarkt durch Legro weiterbetrieben werden und ist nicht Teil des Zielgeschäfts.

3 Verfahrensablauf der Zusammenschlussprüfung

Der Anmeldung ging eine Pränotifikation voraus, welche bereits am 04.06.2025 startete, ein Gespräch zwischen den Amtsparteien, der Anmelderin und der Verkäuferin sowie einen Austausch von Marktdaten umfasste. Nach Einbringung der Anmeldung folgte die formelle Prüfung durch die BWB und den BKANw („Phase I“).

3.1 Bisherige Entscheidungspraxis

Die BWB und das Kartellgericht („KG“) befassten sich in den letzten Jahren bereits wiederholt mit dem LGH in Österreich. Im Jahr 2011 unterteilte die BWB im Fall BWB/Z-1387 - Pfeiffer/Nussbaumer den Markt sachlich in die Segmente (i) Abholgroßhandel („A-GH“) und (ii) Zustellgroßhandel. Beide Segmente beinhalten jeweils den vollsortierten LGH und schließen somit Spezialhändler und Direktbelieferungen durch Hersteller aus. Für die räumliche Marktabgrenzung vertrat die BWB die Auffassung, dass der A-GH ein Einzugsgebiet von 30 Straßenkilometern und der Z-GH ein Einzugsgebiet von 100 Straßenkilometern um den jeweiligen Standort umfasst.

Diese Marktabgrenzung wurde durch die Entscheidung des KG im Fall BWB/Z-5650 Metro/AGM überholt. Damals stellte die BWB einen Antrag auf vertiefte Prüfung des Zusammenschlusses an das KG. Das in Auftrag gegebene ökonomische Gutachten attestierte einen gemeinsamen Markt von A-GH und Z-GH, da der Großteil der Kunden beide Kanäle nutzte und Zustellung als geeignetes Substitut für Abholung betrachtete. Umsatzverschiebungen vom A-GH hin zum Z-GH, eine Auswirkung von Rabatten in der Abholung auf die Mengen und Umsätze im Z-GH und die hohe Preiskorrelation stützten diese Sichtweise des Gutachtens. Allerdings soll an dieser Stelle auch erwähnt sein, dass im damaligen Fall Abholkunden im Zentrum des Zusammenschlusses standen, und

dementsprechend auch insbesondere deren Ausweichmöglichkeiten. Darüber hinaus wurde ein sogenannter „erweiterter LGH“, also eine Einbeziehung von nicht-vollsortierten Anbietern wie Spezialhändlern und Direktlieferanten abgelehnt. Ob nach bestimmten Kundengruppen (zB HoReCa-Kunden) zu segmentieren sei, wurde im Gutachten letztlich offengelassen. In geografischer Hinsicht grenzte das Gutachten den Markt mit 75 Straßenkilometern um den jeweiligen Standort ab.

Auch das deutsche Bundeskartellamt betrachtete in der Vergangenheit getrennte Märkte für Z-GH und A-GH, verwarf diesen Ansatz jedoch mittlerweile. Räumlich grenzte das Bundeskartellamt den Markt mit 100 Straßenkilometern bzw. alternativ mit 75 Straßenkilometern um den jeweiligen Standort ab¹.

Hinsichtlich der Beschaffungsmärkte unterteilte die Europäische Kommission („EK“) den sachlichen Markt in 19 bzw. 20 verschiedene Beschaffungsmärkte, segmentiert nach Produktgruppen. In räumlicher Hinsicht wurden diese Märkte regelmäßig national abgegrenzt².

3.2 Marktbefragung der Wettbewerber durch die BWB

Die BWB befragte insgesamt sieben Wettbewerber, die relevante Aktivitäten im LGH in Kärnten aufwiesen. Die Marktbefragung der Wettbewerber wurde in zwei Wellen durchgeführt. In einer ersten Befragung wurden Umsatzdaten sowie Wahrnehmungen zu den Marktverhältnissen und Marktentwicklungen abgefragt. In einer zweiten Befragung wurden noch ergänzende Umsatzdaten, sowie tiefergehende Fragen hinsichtlich der Marktabgrenzung, einiger Details des Marktes sowie möglicher Kapazitätsengpässe gestellt.

Der Rücklauf auf beide Befragungen betrug jeweils 100% und die Marktteilnehmer äußerten einige Bedenken hinsichtlich des externen Unternehmenswachstums von Transgourmet. Die vorgebrachten Bedenken der Wettbewerber betrafen jedoch keine konkreten im Kartellrecht aufgreifbaren Schadenstheorien, sondern hauptsächlich die von Transgourmet betriebene Preispolitik. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Schutz des (effektiven) Wettbewerbs die zentrale Aufgabe der BWB in der Zusammenschlusskontrolle ist und nicht der Schutz von Wettbewerbern. Letzteres kann eine Konsequenz von Ersterem sein, muss es aber nicht. Wenn sich ein Marktteilnehmer

¹ Siehe dazu zB Bundeskartellamt (2019), Fallbericht B2 – 55/19

² IV/M.1221 – REWE/Meinl sowie COMP/M.5047 – REWE/Adeg

durch eine effizientere Kostenstruktur oder bessere Einkaufskonditionen einen Vorteil erarbeitet und damit verbundene Kostenersparnisse auch zumindest teilweise an Kunden weitergibt, so ist dies ein aus wettbewerbsökonomischer Sicht vorteilhaftes Ergebnis.

Die meisten Wettbewerber äußerten darüber hinaus Skepsis gegenüber einer Substituierbarkeit von Z-GH und A-GH. Zwar sei eine gewisse Austauschbarkeit gegeben, jedoch wurde wiederholt vorgebracht, dass langjährige Zustellkundinnen und Zustellkunden wohl kaum zur Abholung wechseln würden, wenn sich daraus nicht ein markanter Preisvorteil ergäbe. Dies entspricht dem Gedankenexperiment eines SSNIP-Tests, was die gemeinsame Betrachtung der Segmente Z-GH und A-GH zumindest in Frage stellt. Diesbezüglich wurde auch vorgebracht, dass im ökonomischen Gutachten zu Metro/AGM der A-GH als Ausgangspunkt herangezogen und untersucht wurde, ob Zustellung ein geeignetes Substitut für die Abholung darstellt, was damals bejaht wurde. Daraus ergibt sich jedoch keine Symmetrie, dass auch Abholung ein ausreichend gutes Substitut für Zustellung darstellt. In diesem Zusammenhang ist die deutliche Verschiebung von A-GH zum Z-GH in den letzten Jahren auffallend.

Wie bereits weiter oben festgestellt, verfügt Transgourmet besonders im Z-GH über eine starke Marktposition. Die Einmeldungen der Wettbewerber führten dazu, dass die BWB sowohl die in Metro/AGM festgestellte Marktabgrenzung eines LGH-Gesamtmarktes (A-GH und Z-GH), als auch eine Segmentsbetrachtung des Z-GH in ihrer wettbewerblichen Beurteilung heranzog. Da die Beurteilung für beide Märkte dieselbe war, wurde die Marktabgrenzung letztlich offengelassen.

3.3 Marktbefragung der Kunden durch die BWB

Ebenfalls befragte die BWB Kunden des Zielgeschäfts, um deren Sicht auf den Markt und den Zusammenschluss zu erhalten. Die Fragen zielten primär auf Ausweichmöglichkeiten, Motive für die bisherige Lieferantenentscheidung und die möglichen Auswirkungen des Zusammenschlusses ab. Die meisten Befragten befürchteten keine negativen Auswirkungen durch den Zusammenschluss, jedoch äußerten einzelne Kunden Bedenken in Bezug auf Preiserhöhungen, was jedoch den Bedenken der meisten Wettbewerber der Parteien widersprach. In Kombination mit der Gelassenheit des überwiegenden Großteils der Kunden reichten diese wenigen Meldungen aus Sicht der BWB nicht aus, um wettbewerbliche Probleme zu erwarten.

4 Marktabgrenzung

4.1 Sachlich relevante Märkte

Die Parteien stützen sich in der Anmeldung im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des KG zu Metro/AGM³. Wie bereits weiter oben erwähnt wurde, erschien es im Zuge der Phase I-Prüfung jedoch zumindest zweifelhaft, ob Abholung ein hinreichend gutes Substitut für Zustellung darstellt und eine Gesamtmarktbetrachtung gerechtfertigt ist. Im Sinne einer konservativen Analyse wurden daher sowohl die Marktdaten für einen Gesamtmarkt sowie für einen Zustellmarkt analysiert. Ein Abstellen auf einen „erweiterten LGH“ inklusive nicht-vollsortierten Anbietern hat sich aufgrund der Marktdaten nicht ergeben. Daher wurden Spezialhändler und Hersteller nicht in die Marktanalyse miteinbezogen.

Grundsätzlich sind die Parteien nicht nur auf Absatzmärkten, sondern auch auf den Beschaffungsmärkten aktiv. Wie weiter oben erwähnt, betrifft dies 19-20 nationale Märkte. Die BWB konzentrierte sich in ihrer Analyse auf die Absatzmärkte, ohne eine vertiefende Prüfung der Beschaffungsmärkte durchzuführen. Dies ist auch durch die relativ schwache Marktstellung der Parteien am Beschaffungsmarkt gerechtfertigt. Die Beschaffungsmärkte sind national abzugrenzen und beinhalten neben der Beschaffung für den LGH auch jene des Lebensmitteleinzelhandels („LEH“). Daher ist sowohl die Marktposition der Parteien, als auch die mögliche Marktanteilsaddition durch den Zusammenschluss nur marginal. Darüber hinaus sind beide Parteien Teil der Einkaufsgenossenschaft TOP-TEAM. Das bedeutet, dass die Parteien für einen Großteil ihres Einkaufs bereits vor dem Zusammenschluss gemeinsam am Beschaffungsmarkt auftraten. Die ermittelte Faktenlage die der Zusammenschlussprüfung zugrunde liegt, führt aus Sicht der BWB zu dem Ergebnis, dass es am Einkaufsmarkt zu keiner substantiellen Veränderung der Marktstruktur kommen wird, weshalb von einer vertiefenden Analyse abgesehen wurde.

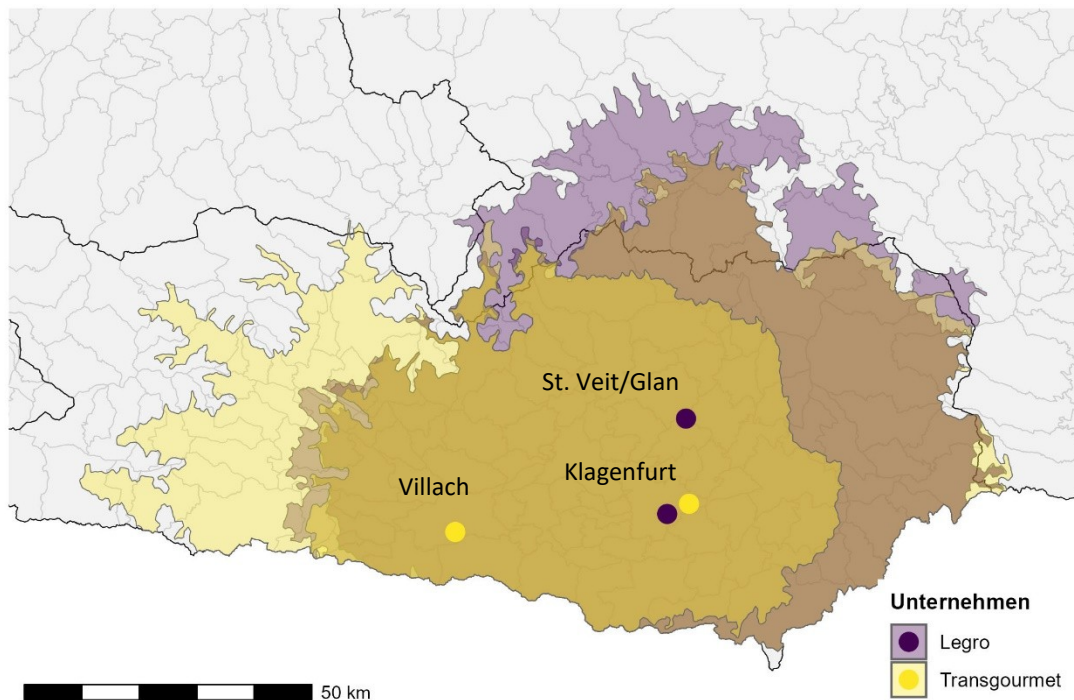
4.2 Geografisch relevante Märkte

In räumlicher Hinsicht argumentierten die Parteien zwar, dass sich der Zusammenschluss lediglich auf Kärnten bezieht, legten jedoch darüberhinausgehend detaillierte

³ OLG Wien 24.03.2022, 25 Kt 8/21w

Umsatzdaten für sämtliche Postleitzahlen vor, in denen Legro Umsätze erzielt. Im Ergebnis ging die BWB gleichlautend mit der jüngsten Praxis des KG von einem räumlichen Markt von 75 Straßenkilometer um den Unternehmensstandort aus. Abbildung 1 zeigt die Ausdehnung der Einzugsbereiche der relevanten Unternehmensstandorte.

Abbildung 1: Einzugsgebiete (75 Straßenkilometer) um die Unternehmensstandorte



5 Marktstellung der beteiligten Unternehmen

Die hohe Rücklaufquote bei der Befragung der in Kärnten tätigen LGH-Unternehmen ermöglichte der BWB eine belastbare Marktrekonstruktion. Die Ergebnisse finden sich in Tabelle 1 und Tabelle 2.

Wie aus der Marktrekonstruktion hervorgeht, verfügt die Erwerberin zwar über eine starke Marktstellung, es gibt jedoch einige starke Wettbewerber, die ihr Verhalten disziplinieren. Insbesondere auf einem Gesamtmarkt ist Metro zu nennen, die über höhere Marktanteile verfügt. Auch auf einem Zustellmarkt sind einige starke Wettbewerber vorhanden, die auch durchaus in der Lage wären, als Reaktion auf Preiserhöhungen (oder die Verschlechterung eines anderen Wettbewerbsparameters)

zusätzliche Kunden zu bedienen und Kapazitäten innerhalb kurzer Frist (<1 Jahr) spürbar zu erhöhen.

Tabelle 1: Marktrekonstruktion 75 Straßenkilometer um den Standort Klagenfurt

Unternehmen	Marktanteil Gesamtmarkt	Marktanteil Z-GH
Transgourmet	[20-30]%	[20-30]%
ZU	[5-10]%	[5-10]%
GEMEINSAM	[30-40]%	[30-40]%
Metro	[30-40]%	[20-30]%
Wedl	[10-20]%	[20-30]%
Kröswang	[5-10]%	[10-20]%
Rest	[5-10]%	[5-10]%

Anmerkung: Zur wettbewerblichen Beurteilung der Marktanteile wird auf Abschnitt 6 verwiesen.

Tabelle 2: Marktrekonstruktion 75 Straßenkilometer um den Standort St. Veit/Glan

Unternehmen	Marktanteil Gesamtmarkt	Marktanteil Z-GH
Transgourmet	[20-30]%	[20-30]%
ZU	[5-10]%	[5-10]%
GEMEINSAM	[30-40]%	[30-40]%
Metro	[30-40]%	[20-30]%
Wedl	[10-20]%	[10-20]%
Kröswang	[5-10]%	[10-20]%
Rest	[5-10]%	[5-10]%

Anmerkung: Zur wettbewerblichen Beurteilung der Marktanteile wird auf Abschnitt 6 verwiesen.

6 Wettbewerbliche Beurteilung

Die Ergebnisse in den Tabellen in Abschnitt 5 zeigen hohe Marktanteile und eine mögliche Überschreitung der Vermutungsschwelle nach § 4 KartG. Daher führte die BWB eine besonders gründliche Prüfung in Phase I durch.

Das erworbene Zielgeschäft im vorliegenden Fall umfasst allerdings ausschließlich eine Kundenliste sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welche die Kundengewohnheiten kennen und somit die beabsichtigte Kundenakquise erleichtern sollen. Das Vorhaben stellt somit keine Übernahme im „klassischen“ Sinn dar. Legro bediente einige öffentliche Institutionen, die zur Ausschreibung ihrer Lieferantenverträge verpflichtet sind. Sollte Transgourmet hier schlechtere Konditionen anbieten als Legro, werden andere Marktteilnehmer bessere Angebote legen und infolgedessen mehr Zuschläge erhalten. **Im Ergebnis wird durch den angemeldeten Zusammenschluss kein Standort und dementsprechend auch kein damit verbundenes Marktpotenzial übernommen.** Die Kundenliste stellt natürlich einen Vorteil für Transgourmet dar, im Zuge der Phase I-Prüfung erhärtete sich jedoch der Eindruck, dass die Marktteilnehmer hinreichend gut über die Marktsituation informiert sind, was darauf schließen lässt, dass auch Wettbewerber zielgerichtete Angebote für ehemalige Legro Kunden legen können.

6.1 Keine Einzelmarktbeherrschung des fusionierten Unternehmens

Aus der Analyse geht ebenfalls hervor, dass eine Einzelmarktbeherrschung des fusionierten Unternehmens auf einem Gesamtmarkt äußerst unwahrscheinlich erscheint. Selbst bei Überschreitung der Vermutungsschwelle nach § 4 KartG wäre mit Metro ein größerer Wettbewerber vorhanden, der den Handlungsspielraum des fusionierten Unternehmens effektiv beschränkt. Somit ist bei Annahme eines Gesamtmarktes keinesfalls von einer - wie es im Gesetzestext heißt - „*im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragenden Marktstellung*“ auszugehen.

Auf einem Zustellmarkt kann dies nicht alleine aufgrund statischer Marktanteilsdaten oder Konzentrationsmaße behauptet werden, weshalb dieser Markt im Folgenden genauer beleuchtet wird.

6.2 Kontrafaktisches Szenario auf dem Zustellmarkt

Im vorliegenden Fall ist eine reine Addition von Marktanteilen nicht zielführend. Weil kein Standort übernommen und der Standort in Klagenfurt ohnehin von Legro nicht fortgeführt werden wird, würden sich die Kunden im Alternativszenario ohne den gegenständlichen Zusammenschluss (kontrafaktisches Szenario) unter den verbleibenden Wettbewerbern verteilen. Die Wettbewerber versuchten bereits seit Bekanntwerden der

Transaktion offensiv, Kunden abzuwerben. Aus der Marktbefragung ging hervor, dass es realistisch erscheint, dass 70-90% der Zustellumsätze beim Erwerb der Kundendaten von Transgourmet gehalten werden können. Bei den Abholumsätzen wurde ein Wert von 50% angenommen.

Ein essenzieller Bestandteil der ökonomischen Analyse eines Zusammenschlusses ist der Vergleich mit dem kontrafaktischen Szenario, also einem hypothetischen Szenario, indem der Zusammenschluss nicht durchgeführt wird. In vielen Fällen ist die Alternative zu einer Fusion die weiterbestehende Unabhängigkeit des Zielunternehmens. Dies rechtfertigt eine simple Marktanteilsaddition, um eine Einschätzung der neuen Marktstruktur nach erfolgter Fusion zu erhalten. Die angenommene neue Marktstruktur kann dann mit der bisherigen (mit unabhängigen Unternehmen) verglichen werden, um einen Eindruck von der zu erwartenden Marktstrukturveränderung bzw. der zu erwartenden Veränderung des Wettbewerbs zu gewinnen. Dies trifft im vorliegenden Fall allerdings nicht zu, da die Unabhängigkeit von Legro für die weitere Zukunft keine Option ist. Somit stellte sich für die BWB folgendes kontrafaktisches-Szenario als am wahrscheinlichsten dar: Marktaustritt von Legro (abgesehen vom A-GH in St. Veit) und Verteilung der Kunden auf die übrigen Wettbewerber. Mit anderen Worten: Auch ohne den Zusammenschluss hätte Transgourmet wohl einen Teil der Zustellkunden von Legro in Kärnten akquirieren können. Folglich sind einfache Marktanteilsadditionen aus den Tabellen in Abschnitt 5 zur Beurteilung der wettbewerblichen Folgen des Zusammenschlusses ungeeignet.

6.3 Analyse des Zustellgroßhandles

In der Analyse der beiden Zustellmärkte (Klagenfurt und St. Veit) wurde im Sinne eines konservativen Ansatzes davon ausgegangen, dass die Erwerberin 80% der Zustellkunden von Legro halten kann. Dies reflektiert aus Sicht der BWB das Wesen der Transaktion am besten, nämlich einen „Startvorteil“ in der Kundenakquise für Transgourmet. Die beteiligten Unternehmen gingen selbst von einem niedrigeren Wert aus. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass bereits während der Zusammenschlussprüfung Wettbewerber die betroffenen Kunden offensiv abzuwerben versuchten. Für das Vergleichsszenario wurden die gesamten Legro-Zustellumsätze auf alle Marktteilnehmer gemäß ihrer Marktanteile im Jahr 2024 verteilt. Im Vergleich zu einer einfachen Marktanteilsaddition führt diese Analyse zu einem nur geringen Anstieg der Konzentration.

Insbesondere liegt das HHI-Delta⁴ (deutlich) unter 150 bei einem HHI von >2000, was nach den Leitlinien der EK nur bei besonderen Umständen wettbewerbliche Probleme durch einen Zusammenschluss wahrscheinlich erscheinen lässt. Keiner der angeführten besonderen Umstände trifft im vorliegenden Fall zu⁵.

Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die tatsächliche Veränderung der Marktstruktur durch den Zusammenschluss nur gering ist. Dies primär aus den folgenden Gründen: (i) auch im kontrafaktischen Szenario würden Marktanteile an Transgourmet gehen, (ii) es wird nicht das volle Marktpotenzial eines Standortes wie in einem „klassischen“ Zusammenschluss übernommen, (iii) die Kunden sind nach wie vor ungebunden in ihrer Kaufentscheidung, und (iv) keine Schadenstheorie war aufgrund des verbleibenden Wettbewerbs ausreichend überzeugend. Die BWB sah daher die Voraussetzungen für einen Antrag auf vertiefte Prüfung beim KG als nicht erfüllt an.

6.4 Analyse des Gesamtmarktes

Auch wenn bereits weiter oben festgestellt wurde, dass auf einem potenziellen Gesamtmarkt der Zusammenschluss zu keiner Einzelmarktbeherrschung führen wird, wurde auch für diesen eine Analyse mithilfe eines plausiblen kontrafaktischen Szenarios durchgeführt. Aufgrund der schwächeren Marktstellung der Erwerberin im A-GH ist es naheliegend, dass die Analyse des Gesamtmarktes (A-GH und Z-GH) wettbewerblich unbedenklicher ist. Das HHI-Delta liegt nochmals deutlich unter jenem des Zustellsegments. Somit lässt sich die wettbewerbliche Beurteilung des Zustellmarktes auf den Gesamtmarkt übertragen.

6.5 Ergebnis der Analyse

Wie aus Abschnitt 6 hervorgeht, ist nicht mit der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung iSd KartG durch diesen Zusammenschluss zu rechnen. Selbst bei einer

⁴ Das HHI-Delta beschreibt die Veränderung des Herfindahl-Hirschman-Indexes (HHI). Der HHI ist ein wichtiges Maß zur Konzentration eines Marktes und berechnet sich als die Summe der quadrierten Marktanteile aller Wettbewerber in einem Markt: $HHI = \sum_{i=1}^N MA_i^2$. Die Veränderung durch den Zusammenschluss, das HHI-Delta, gibt eine Indikation über die Veränderung der Marktstruktur durch den Zusammenschluss.

⁵ Europäische Kommission, Leitlinien für die Bewertung horizontaler Unternehmenszusammenschlüsse (Rz 20)

(geringfügigen) Überschreitung der Vermutungsschwelle nach §4 KartG lässt die Marktstruktur keine Argumentation diesbezüglich zu.

Die Veränderung der Marktstruktur im Vergleich zum plausibelsten kontrafaktischen Szenario ist äußerst gering. Insbesondere stellt der Erwerb von einer Kundenliste und von Mitarbeitenden keine tiefgreifende, strukturelle Veränderung des Marktes dar, weil kein Standort und kein damit verbundenes Marktpotential übernommen wird. Hierbei ist auch zu bedenken, dass es bei der Übernahme von Kundenlisten höchstwahrscheinlich zu Abschmelzeffekten kommt. Dies impliziert, dass nicht das gesamte Marktpotenzial des Zielgeschäfts übernommen wird, sondern sich die Kunden aus dieser Liste teilweise auch auf die Wettbewerber verteilen werden.

In Anbetracht aller Fakten ist damit selbst bei einer separaten Abgrenzung des Z-GH als relevanten Markt nicht von wettbewerblichen Problemen durch den Zusammenschluss auszugehen.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at